



**FREIE
GESUNDHEITS
BERUFE**

Dachverband für
freie beratende
und Gesundheit
fördernde Berufe

SATZUNG

vom

19.09.2021

Geschäftsstelle: Dachverband Freie Gesundheitsberufe, Axel-Springer-Straße 54 b, 10117 Berlin /
Fon 030 98299422, Mobil 0176 72756293, Mail info@freie-gesundheitsberufe.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freie Gesundheitsberufe - Dachverband für freie beratende und Gesundheit fördernde Berufe e.V.", im folgenden "FG" genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein fördert die Volks- und Berufsbildung im Bereich der gesundheitlichen Bildung. und Information einer breiten Öffentlichkeit über komplementäre Methoden.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Information zu Qualitäts- und Ethikrichtlinien für Gesundheitsberufe
- b) Information über komplementäre Methoden und deren Wirkungen;
- c) Erarbeitung und Veröffentlichung von Qualitätsstandards, die Verbraucher*innen als Orientierung dienen bei der Auswahl der Angebote
- d) Qualitätsgesicherte Ausbildungsangebote für Kursleiter*innen und Lehrer*innen im Rahmen der Beruflichen Weiterbildung und durch den Aufbau von Hochschul-Studiengängen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche, beratende und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können Verbände, Vereine, Institutionen und Gesellschaften auf dem Gebiet der freien Beratung und Gesundheitsförderung sein, die sich einem ganzheitlichen Gesundheitsbegriff nach §2 sowie der bestehenden Berufsordnung mit den Qualitätsstandards und den Ethikrichtlinien der FG verpflichten.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3) Beratende oder fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Voraussetzung dafür ist, dass diese Personen auf dem Gebiet der freien Beratung und Gesundheitsförderung tätig sind oder diese unterstützen.
- 3 a) Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand.
- 3 b) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3 c) Beratende und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben jedoch das Recht, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung abstimmen muss. Beratende Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- 4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - gegen die Berufsordnung oder
 - gegen die Qualitätsrichtlinien oder
 - gegen die Ethikrichtlinien verstößt oder
 - wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt.
- 3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung mit einer Frist von 2 Monaten Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch mit Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse (vertreten durch den Vorstand) erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch E-Mail oder einfachen Brief an die zuletzt bekannte Adresse. Die Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt drei Wochen ab Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels).
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufnahme und Ausschluss von juristischen Personen als Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied

hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen; wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Durch Beschluss der Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen gelten auch dann als beschlussfähig, wenn sie ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Wege online stattfinden. Alle Wahlen und Abstimmungen dürfen auch online stattfinden.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen, die auf der MV mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Mitglieder des Beirats können sowohl FG-Mitglieder, sofern sie nicht im Vorstand sind, als auch externe Fachleute sein. Der Beirat wird über die Vereinstätigkeit informiert. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist auch eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.